

Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.).

„Das Gut – uNkUITiViEr - Bar“

§ 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2019 gegründete Verein führt den Namen „Das Gut – Jugendkultur Olching (e.V.)“.
2. Er hat seinen Sitz in 82140 Olching. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.

§ 02 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendkultur.

Das Team des Vereins „Das Gut – Jugendkultur Olching (e.V.)“ möchte der Jugend Wege aufzeigen, ihre Freizeit zu gestalten und mit kulturellen Angeboten zu bereichern. Zu unseren Angebotsformen zählen schwerpunktmäßig die Gruppenarbeit, sowie Projektarbeit und Teamarbeit. Wir greifen Impulse auf, motivieren, schaffen Anreize und ermöglichen positive Erfahrungen und Erfolge. Durch das Angebot einer Vielzahl offener wie strukturierter Erfahrung und Erfolgen ist die Unterstützung der Entwicklung sozialer wie persönlicher Kompetenzen von Jugendlichen unser übergeordnetes Ziel.

Unser offener Treff ist für alle Jugendlichen da. Die Jugendlichen müssen dabei keine besonderen Voraussetzungen mitbringen oder irgendwelche Verbindlichkeiten eingehen. Unser Angebot besteht vor allem in der Einrichtung unserer Räume. Die Jugendlichen können bei uns Kickern, Darten oder auch nur einen gemütlichen Tag/Abend mit guter Musik verbringen und das unter Freunden.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen unseres offenen Treffs aber auch gezielte Angebote, die auf bestimmte Zielgruppen abgestimmt sind. Unsere Angebote orientieren sich dabei an der Lebenswelt (Freunde, Freizeit, etc.) der Jugendlichen. Auch hier erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Wir gehen gezielt auf die Lebenswelt der Jugendlichen vor Ort ein. Die Schaffung von generations- und kulturübergreifenden Erlebnissfeldern dient der Sensibilisierung gegenüber anderen Weltanschauungen, Herkunft oder Lebensweisen. Den Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Glauben an sich selbst zu vermitteln, sie zu ermutigen, ihnen ein positives Bild der eigenen Handlungsfähigkeit zu vermitteln und individuelle Ressourcen sowie Ressourcen der jeweiligen Clique oder Szene zu entdecken und zu fördern, das ist erstes Ziel des Konzeptes.

Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.).

„Das Gut – uNkUITiViEr - Bar“

- - Wir bieten Orientierung in der Vermittlung und Auseinandersetzung mit Werten.
- - Wir fördern Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.
- - Wir regen zu sozialem und ehrenamtlichem Engagement an.
- - Wir fördern Konfliktfähigkeit.
- - Wir stärken Mitverantwortung und Selbstverantwortung.
- - Wir berücksichtigen ökologische Prinzipien.
- - Wir unterstützen bei der Lebensplanung und der beruflichen Integration.
- - Wir machen Lobbyarbeit für Jugendliche.

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung notwendig oder sinnvoll und das auch nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzamt, kann hierfür durch den Vorstand jederzeit und ohne vorherige Einberufung einer Mitgliederversammlung eine GmbH gegründet werden, aber nur mit hierfür zulässigen Mitteln im Sinn der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist politisch neutral.

§ 04 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

6. Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.). „Das Gut – uNkUITiViEr - Bar“

§ 05 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15,- Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA - Lastschriftmandat.

§ 06 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 07 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden

Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.).

„Das Gut – uNkULTiViEr - Bar“

§ 08 Organe des Vereins und Amtszeit:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Die Amtszeit des Vorstandes bei Gründung des Vereins endet, wenn keine gravierenden Gründe (wie Betrug, Diebstahl oder Machtmissbrauch) vorliegen, nach 5 Jahren. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Anschließend wird der Vorstand jeweils für 3 Jahre gewählt.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorstand und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch per E-Mail) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.). „Das Gut – uNkUITiViEr - Bar“

§ 09 Die Vereinsorgane

die Mitgliederversammlung

1. Vorstand
2. Vorstand
4. Schatzmeisters*in bzw. Kassenwart*in
5. Kassenprüfer*in / Schriftführer*in
6. Werbung / Marketing
7. Live Act / Events

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. für Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. für die Wahl der Kassenrevisoren und die Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins dies verlangen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.).

„Das Gut – uNkUITiViEr - Bar“

§ 12 Abhaltung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der oder von dem ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet.
2. Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, zu bestimmen. Dieser Wahlausschuss führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig davon, wie viel Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind, beschlussfähig, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung die Änderung der Tagesordnung beschließen.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung bezeichnet sein.
3. Erscheinen aufgrund der dieser Bestimmung entsprechenden Ladung zur Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, kann in einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Satzung des Vereins „Das Gut - Jugendkultur Olching (e. V.).

„Das Gut – uNkUITiViEr - Bar“

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

Die Satzung wurde genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 01.08.2019.

Olching, den 01.08.2019